



16.12.2016

232. Newsletter

Informationen zur Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) und der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)

1) Basiswerte und Qualitätsbonus

Gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG ermittelt das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten den für die Berechnung der kindbezogenen Förderung maßgebenden Basiswert. Der Basiswert wird in den nächsten Ausgabe des Allgemeinen Ministerialblattes bekanntgegeben. Vorab informieren wir Sie über die berechneten Werte:

- a) Der Basiswert beträgt für **Kindertageseinrichtungen** (bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden)

1.104,48 €,

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und

1.128,35 €

für die Förderabschläge vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

- b) Für die **Kindertagespflege** beträgt der Basiswert (bei einer täglichen Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden)

1.048,49 €

für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und

1.071,15 €

für die Förderabschlüsse vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

c) Der **Qualitätsbonus** gem. Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG beträgt

58,03 €

für die Endabrechnungen des Bewilligungszeitraums 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 und

59, 28 €

für die Förderabschlüsse ab 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

2) Ausbaufaktoren für die Endabrechnung der Bundesmittel im Bewilligungszeitraums 2015 und für die Abschlüsse des Bewilligungszeitraums 2017 zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

Die Ausbaufaktoren zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel wurden gemäß Ziffer 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten für Kinder unter

drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vom 11. August 2014 (AllIMBl 10/2014 S. 463) berechnet.

Der Ausbaufaktor beträgt

0,697

für die Endabrechnung der Bundesmittel für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 und

0,631

für die Förderabschlüsse vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017.

Im Abrechnungsverfahren KiBiG.web wird das Modul für die Endabrechnung der Zuschüsse des Bewilligungsjahres 2015 demnächst frei geschaltet.

Die Bewilligung der Endabrechnung des Bewilligungszeitraums 2015 und der Förderabschlüsse des Bewilligungszeitraums 2017 kann in Kürze erfolgen.

3) Hinweis auf die Aktualisierungspflicht der förderrelevanten Daten im KiBiG.web zu den Meldeterminen 15.1.,15.4.,15.7. und 15.10.

Um eine Aussetzung der fälligen Abschlagszahlungen zu vermeiden (§ 22 Abs. 4 AVBayKiBiG), müssen bis 15. Januar die Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung von KiBiG.web aktualisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat II 4 – Kindertagesbetreuung

Newsletter an- oder abmelden:

<http://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/service/newsletter.php>